

Fragen und Antworten zur WGK-Einstufung nach der neuen AwSV

Informationsveranstaltung vom 17. November 2017

Nach den einleitenden Beiträgen fand im zweiten Teil der Veranstaltung eine interaktive „Sie fragen – wir antworten“-Runde statt. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung konnten die Teilnehmenden ihre Fragen zur Umsetzung der neuen AwSV und zur Einstufung von Stoffen und Gemischen einreichen. Dabei wurden die eingegangenen Fragen vom Projektteam von DIALOG BASIS und dem Umweltbundesamt thematisch in sechs Themenbereichen eingeteilt:

- **Einreichung von WGK-Einstufungen;**
- **Antragsbearbeitung, Veröffentlichung von Einstufungen;**
- **Punktevergabe zu Gefahrenhinweisen;**
- **Einstufung von Gemischen – awg-Inhaltsstoffe;**
- **Sonstiges**, sowie
- **Abfall, Abwasser.**

Die interaktive Fragen-Antworten-Runde folgte dieser Kategorisierung. Die vorab eingereichten Fragen wurden zuerst von der Moderation präsentiert und daraufhin vom WGK-Team des Umweltbundesamtes beantwortet. Anschließend hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen zu ergänzen oder weitere Fragen zum jeweiligen Themenbereich zu stellen. Im Folgenden werden die Fragen und Antworten aus der Veranstaltung tabellarisch innerhalb der sieben Themenbereiche zusammengefasst.

Die dargestellten Antworten stellen die fachliche Auffassung des für die Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen zuständigen Fachgebietes im Umweltbundesamt dar. Sie sind nicht rechtsberatender Natur.

Nr.	Frage	Antwort
<u>Einreichung von WGK-Einstufungen</u>		
1.	Gibt es eine Möglichkeit, die Meldung zu Stoffen ans Umweltbundesamt online durchzuführen?	Eine Online-Plattform für die WGK-Einstufung gibt es nicht. Die Anlagenbetreiber haben jedoch die Möglichkeit, die unterschriebene Einstufungsdokumentation per E-Mail einzureichen. Hierfür kann das <u>elektronisch ausfüllbare PDF-Formular</u> auf der <u>Internetseite des UBA</u> und das dafür vorgesehene E-Mail-Postfach <u>wgk@uba.de</u> verwendet werden.
2.	Gibt es elektronische Tools für die Bestimmung von WGKs?	Das UBA stellt keine elektronischen Tools für die WGK-Einstufung bereit. Elektronische Hilfsmittel, die von anderen Akteuren entwickelt und zur Verfügung gestellt werden, werden auch nicht vom UBA überprüft.

Nr.	Frage	Antwort
3.	Was sind sinnvolle Angaben im Meldeformular (R-Sätze)?	Prinzipiell können alle Angaben, die den einzustufenden Stoff charakterisieren, im Meldeformular sinnvoll sein. Dazu gehören auch die inzwischen nicht mehr gültigen R-Sätze. Über Pflichtangaben hinaus werden alle weiteren relevanten Informationen begrüßt.
4.	Sind die Dokumentationsformblätter zwingend in der Form zu verwenden wie in Anlage 2 abgedruckt oder ist es möglich, insbesondere bei Dokumentationsformblatt 2 (Gemische), die entsprechende Information in einem eigenen elektronisch erzeugten Formblatt zusammenzuführen (z.B. auch durch Weglassen der nicht relevanten Teile)?	Die in der Anlage 2 der AwSV veröffentlichten Dokumentationsformblätter sind Teil der Verordnung. Somit sind sie rechtsverbindlich. Ein Antrag kann nur unter Verwendung dieser Dokumentationsformblätter gestellt werden, anderenfalls ist der Antrag formunwirksam. Die Formblätter sollen der Erleichterung der Einstufung und ihrer Überprüfung dienen. Eigene elektronisch erzeugte Formblätter sind nicht zulässig, aber zum Beispiel die Größe der Kästchen kann durchaus an den Umfang des Inhalts angepasst werden.
5.	An welcher Stelle sind im Formblatt 1 die Gefahren und Punkte einzutragen, die nicht zum Basisdatensatz gehören (z.B. Aspirationsgefahr)?	Sie sind unter „Gefahrenhinweise nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ auf Seite 1 unten oder „R-Satz-Einstufungen nach Anhang III der Richtlinie 67/548/EWG“ auf Seite 2 oben einzutragen.
6.	Gilt die Pflicht zum Ausfüllen des Dokumentationsformblatts 2 auch für Anlagen, die vor dem 01.08.2017 betrieben wurden? Wenn ja: Nur für die Gemische, die nach dem 01.08.2017 neu hinzukommen, oder auch für Gemische, die bereits vor dem 01.08.2017 in der Anlage vorhanden waren?	Ja, Anlagenbetreiber müssen dafür sorgen, dass die Dokumentationen für alle Gemische, mit denen sie arbeiten – egal ob diese vor oder erst nach dem 01.08.2017 vorhanden waren – gemäß § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 auf dem aktuellen Stand bereitgehalten werden. Für bestehende Anlagen gelten im Übrigen die §§ 68 und 69.
7.	Formblatt 2: Ist für Gemische der Satz „Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.“ gerechtfertigt?	Die Formblätter der AwSV sind ein rechtsverbindlicher Bestandteil der Verordnung. Allerdings können über das Formblatt nur Anforderungen verbindlich gemacht werden, die im Text der AwSV eine Entsprechung haben (z.B. § 8 Absatz 3, § 10 Absatz 3, § 40).

Nr.	Frage	Antwort
8.	Anlage 1, Nr. 5.3.3 AwSV: Gelten auch H-Sätze, die gemäß CLP über das Berechnungsverfahren für Gemische ermittelt wurden? Wenn ja, sollte „Quelle“ im Formblatt 2 geändert werden.	Die H-Sätze gelten. Die „Quelle“ im Formblatt 2 muss aber nicht geändert werden, da Basis dieser Einstufungen wissenschaftliche Prüfergebnisse aus allen vier „Bereichen“ (E, L, S, U) sein können.
9.	Wer muss melden, wenn die Handelsware aus der EU, aber nicht aus Deutschland kommt?	Der Betreiber, der in Deutschland mit der Handelsware umgeht oder sie lagert, ist für die Einreichung der Dokumentation zuständig (siehe § 4). Der Betreiber kann hierbei auf die Daten zurückgreifen, die er von seinem Lieferanten oder vom Hersteller der Handelsware erhalten hat, u.a. auf das Sicherheitsdatenblatt.
10.	Wie soll ein aufschwimmender flüssiger Stoff über Formblatt 1 dokumentiert werden, insbesondere mit welcher WGK?	Aufschwimmende flüssige Stoffe, die die Anforderungen nach Nummer 3.1 der Anlage 1 AwSV nicht erfüllen, sind vom Betreiber in Wassergefährdungsklassen einzustufen. Der Betreiber dokumentiert für den Stoff, der als aufschwimmender flüssiger wassergefährdender Stoff nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 eingestuft werden soll, eine nwg-Einstufung („nicht wassergefährdend“) und gibt im Bemerkungsfeld an, dass es sich bei dem Stoff um einen awg-Kandidaten handelt. Im Rahmen der Überprüfung der Einstufung wird das UBA anschließend feststellen, ob neben den nwg-Kriterien auch die „Floater-Kriterien“ erfüllt sind und der Stoff als awg einzustufen und zu veröffentlichen ist. Die AwSV sieht nicht vor, dass Betreiber aufschwimmende flüssige Stoffe (sog. „Floater“) als „allgemein wassergefährdend“ (awg) einstufen. Nur das UBA veröffentlicht diese Einstufung.
11.	Das Formblatt 1 bietet die Möglichkeit, zum Bioakkumulationspotenzial einen gemessenen oder berechneten BCF-Wert oder einen Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ($\log P_{ow}$) anzugeben. Laut dem Expertenvortrag von Frau Dr. Dieter werde aber nur der gemessene BCF-Wert akzeptiert. Welches Vorgehen ist richtig?	Als Nachweis zum Ausschluss eines Bioakkumulationspotenzials kann ein gemessener BCF- oder $\log P_{ow}$ (Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) herangezogen werden, wobei für den Verteilungskoeffizienten auch der berechnete Wert akzeptiert wird. Hierbei orientiert sich das UBA an den Guidance Documents der ECHA zur CLP-Verordnung. Ein aufgrund des $\log P_{ow}$ zu vermutendes Bioakkumulationspotenzial kann nicht durch einen berechneten BCF-Wert ausgeschlossen werden. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, ob es sich um einen gemessenen oder berechneten BCF-Wert handelt und folgerichtig wird diese Information im Dokumentationsformblatt abgefragt.

Nr.	Frage	Antwort
Antragsbearbeitung, Veröffentlichung von Einstufungen		
12.	Wie lange dauert die Antragsbearbeitung für Stoff-WGKs?	Das Verwaltungsverfahrensgesetz sieht dafür einen Bearbeitungszeitraum von maximal drei Monaten vor. Sollte es bei der Einstufung aber zu einem Anhörungsverfahren kommen, kann sich der Zeitraum verlängern.
13.	Wie schnell werden WGK-Meldungen im Internet veröffentlicht?	Die Internet-Veröffentlichung in der Datenbank Rigoletto geschieht im Anschluss an die Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Dort erscheinen Einstufungen frühestens nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist zum Bescheid gegenüber dem Anlagenbetreiber. Momentan ist der Veröffentlichungsturnus für den Bundesanzeiger noch unklar.
14.	Gibt das Umweltbundesamt Entscheidungen über Informationen gemäß § 7 Abs. 2 AwSV bekannt, wenn die veröffentlichte Einstufung nicht geändert wird? Woher weiß der Betreiber, dass eine Information dem UBA bereits vorliegt?	Nur der Betreiber wird über die Entscheidung zu den von ihm gelieferten Daten informiert. Gegenüber den übrigen Betreibern sieht die AwSV keine Grundlage vor, diese Entscheidungen bekannt zu geben. Somit kann ein Betreiber nicht wissen, ob Informationen zu seinem Stoff dem UBA bereits vorliegen. Nur die Änderung einer Einstufung wird vom UBA veröffentlicht.
15.	Wann wird der Leitfaden veröffentlicht?	Ein Leitfaden in gedruckter Form – so wie es früher einen gegeben hat – wird nicht veröffentlicht. Stattdessen wird im Internet auf der Themenseite des UBA (https://www.umweltbundesamt.de/wgk-einstufung) die WGK-Einstufung in Form eines Leitfadens erklärt. Dieser online-Leitfaden wird kontinuierlich fortgeschrieben. So wird sichergestellt, dass der Leitfaden immer auf dem neusten Stand ist und nicht verschiedene Versionen kursieren.

Nr.	Frage	Antwort
16.	Nach welchen Kriterien werden Stoffe, die unter eine Gruppeneinstufung fallen, mit ihrer CAS-Nummer in Rigoletto namentlich genannt?	<p>Wenn ein Stoff vorher unter einer eigenen Kenn-Nr. eingestuft und dann einer Gruppe zugeordnet wurde, wird er als Komponente genannt. Ansonsten entscheidet das Umweltbundesamt, ob ein Stoff als Komponente aufgenommen wird, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.</p> <p>Eine vollständige Erfassung aller möglichen CAS-Nummern zu einer Gruppe wird in der Regel nicht möglich sein. Eine Nennung ist aber nicht erforderlich um als eingestuft zu gelten. Rechtsverbindlich im Bundesanzeiger veröffentlicht wird nur die Einstufungsbezeichnung (der Gruppenname). Jeder Anlagenbetreiber kann Stoffe sachgerecht unter einer Gruppe subsumieren, auch wenn die entsprechende Stoffidentität nicht in der Datenbank Rigoletto veröffentlicht wird.</p>
17.	Ist es möglich, Gruppeneinstufungen in der Datenbank Rigoletto speziell zu kennzeichnen?	Zurzeit ist dies nicht möglich, da es früher keine Veranlassung für die Kennzeichnung von Gruppeneinstufungen gab. Das Nachpflegen einer solchen Kennzeichnung müsste manuell erfolgen und würde erhebliche Kapazitäten in Anspruch nehmen.
18.	Führt das Verfahren, in dem der Antragsteller zuerst über die Entscheidung informiert wird und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in Rigoletto erst nachher stattfindet, nicht zur Wettbewerbsverzerrung (z.B., wenn die Einstufung aufgrund neuer Datenlage von WGK1 auf WGK2 geändert wird)? In dieser Situation muss der Antragsteller die neue Einstufung früher als seine Mitbewerber befolgen. Wäre es daher nicht möglich, vorläufige Einstufungen z.B. als „Letter of Intent“ zu veröffentlichen?	<p>Dem UBA ist es nicht möglich, Entscheidungen gegenüber den übrigen Betreibern bekannt zu geben, bevor nicht die Widerspruchsfrist gegenüber dem antragstellenden Anlagenbetreiber abgelaufen ist. Erst dann wird die Einstufungsentscheidung im Bundesanzeiger veröffentlicht (Allgemeinverfügung).</p> <p>Innerhalb des Regelungsbereiches der AwSV resultiert daraus keine Wettbewerbsverzerrung.</p> <p>Die Veröffentlichung von ungeprüften Selbsteinstufungen oder noch nicht rechtsverbindlichen Einstufungen (während der Widerspruchsfrist) wäre weder zielführend noch transparent, denn so könnte es zum Umlauf von verschiedenen Versionen einer Einstufung und damit zu Unklarheiten kommen.</p> <p>Unternehmen und Verbände haben jedoch die Möglichkeit, selbständig Informationen in ihren Netzwerken zu verteilen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
19.	Bei der Registrierung von Stoffen unter REACH ist die Bildung von Konsortien möglich oder wird sogar gefördert. Warum kann eine WGK-Einstufung nicht als Konsortium beantragt werden?	Für das Umweltbundesamt ist es unabdingbar, dass es für jede Einstufungsdokumentation einen konkreten Ansprechpartner gibt, der für die Richtigkeit der Informationen zuständig ist und den Antrag auch unterschreibt. Den Betreibern bleibt es unbenommen, sich im Vorfeld oder im Nachgang der Einstufung zu Konsortien zusammenschließen.
20.	Für die Einstufung von Stoffgruppen und Gemischen hat das UBA am 10.08.2017 eine Liste veröffentlicht. Gilt diese Einstufung nur für Altanlagen? Wie soll mit Stoffgruppen und Gemischen umgegangen werden, die nicht vor dem 10.08.2017 eingestuft sind oder sich nicht auf der veröffentlichten Liste befinden?	Die veröffentlichten Einstufungen sind anlagenunabhängig: Sie gelten als allgemein verfügt für bestehende und neu zu errichtende Anlagen. Alle Stoffe und Stoffgruppen, die nicht auf der am 10.08.2017 veröffentlichten Liste stehen, gelten als <i>nicht</i> eingestuft und müssen nach Maßgabe des § 4 eingestuft werden. Für Gemische müssen die Betreiber bei bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen Einstufungsdokumentationen vorhalten.
21.	Das UBA schreibt auf seiner Website: "As WGK classification is a national legislation the official language for the administrative procedure is German. Therefore the supporting documents are provided in German language only." Von ausländischen Herstellern wird jedoch üblicherweise erwartet, dass sie die Wassergefährdungsklasse ihrer Produkte im Sicherheitsdatenblatt angeben, wenn sie diese Produkte nach Deutschland liefern. Ist es daher möglich, sämtliche Informationen zur Einstufung wassergefährdender Stoffe auf der Website des UBA grundsätzlich auf Deutsch und Englisch zur Verfügung zu stellen?	Aufgrund der Rechtssicherheit ist dies nicht möglich. Da es sich um eine deutsche Verordnung handelt, ist die Amtssprache deutsch. Eine bestätigte englische Übersetzung der gültigen AwSV ist ebenfalls nicht verfügbar. Die englische Übersetzung des Notifizierungsentwurfs von 2015, die auf der Themenseite des UBA (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/notification_draft_2015_394_d_en.pdf) zur Verfügung steht, kann jedoch verwendet werden. Hinsichtlich der Regelungen für die WGK-Einstufung wurden in der gültigen AwSV im Vergleich zum Notifizierungsentwurf keine Änderungen vorgenommen.

Nr.	Frage	Antwort
Punktevergabe zu Gefahrenhinweisen		
22.	Der Gefahrenhinweis H304 wird nicht zusätzlich zu H302 und/oder H312 herangezogen. Wie wird mit H304 und gleichzeitig mit H300, H310, H301 oder H311 umgegangen? (Bsp. 1,3-Dichlorpropen in Anhang VI CLP Index-Nr. 602-030-00-5)	<p>Tritt der Gefahrenhinweis H304 gleichzeitig mit H300, H310, H301 oder H311 auf, wird er mit einem zusätzlichen Bewertungspunkt für die WGK-Einstufung berücksichtigt.</p> <p>Dies ist auch grundsätzlich sinnvoll, da der H304 ein völlig anderes Gefährdungspotenzial berücksichtigt als die akute (systemische) Toxizität. Dass eine Vergabe dagegen nicht zusätzlich zu H302 und H312 erfolgt, hat historische Gründe und ist nicht wissenschaftlich begründbar.</p>

Nr.	Frage	Antwort
23.	<p>In der aktuellen AwSV werden die Bewertungspunkte unter 4.2 beschrieben. Nimmt man die Tabelle (Tabellenabschnitt H400-H413) wörtlich, bedeutet dies, dass eine akute aquatische Toxizität 1 mit zusätzlicher chronischer aquatischer Toxizität 1 auf 8 Punkte als Bewertung kommt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist dann aber, dass ein Stoff mit einer akuten aquatischen Toxizität von 1 zusammen mit einer chronischen aquatischen Toxizität von 2 oder 3 eine höhere Gesamtbewertung erhalten soll, indem die H400-Einstufung additiv hinzugezogen wird und dies in 12 bzw. 10 Bewertungspunkten resultiert. Beide genannten Fälle führen zu einer WGK 3-Einstufung, während chronisch 1/akut 1 zunächst zu einer WGK 2 führt.</p>	<p>Die beiden Gefahrenhinweis-Kombinationen H400/H411 (Akut 1 und Chronisch 2) und H400/H412 (Akut 1 und Chronisch 3) wurden erst mit der Berücksichtigung längerfristiger Untersuchungsergebnisse zur aquatischen Toxizität als weitere Basis für die gefahrstoffrechtliche Einstufung von Stoffen durch die 2. ATP¹ der CLP-Verordnung² möglich.</p> <p>Eine mit der bis dahin möglichen Gefahrenhinweis-Kombination H400/H410 (Akut 1 und Chronisch 1) verbundene Überbewertung der Gewässergefährdung bei der WGK-Stoffeinstufung wurde durch die Vorrangigkeitsregel zum H400 („wird nicht zusätzlich zu H410 berücksichtigt“) gemäß Anlage 1 Nummer 4.2 AwSV ausgeschlossen. Die Änderungen der 2. ATP zur CLP-VO konnten nicht mehr für die AwSV berücksichtigt werden, da das Rechtssetzungsverfahren bereits zu weit fortgeschritten war.</p> <p>Für die WGK-Einstufung soll eine Überbewertung durch die Gefahrenhinweis-Kombinationen H400/H411 und H400/H412 ebenfalls ausgeschlossen werden. Der bisher bestehende Grundsatz, bezüglich der Gewässergefährdung maximal 8 Bewertungspunkte zu vergeben, soll erhalten bleiben.</p> <p>Bis zu einer Fortschreibung der AwSV und den Vorrangigkeitsregelungen kann eine Überbewertung auf zweierlei Weise ausgeschlossen werden. Das UBA kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AwSV) „eigene Erkenntnisse oder Bewertungen, insbesondere zur Toxizität“ bei seiner Einstufungsentscheidung berücksichtigen. Im Übrigen kann auch ein Anlagenbetreiber hinsichtlich der Berücksichtigung der Kombinationen H400/H411 und H400/H412 gemäß § 4 Absatz 4 AwSV dem Umweltbundesamt eine abweichende WGK-Einstufung vorschlagen.</p> <p>Damit das UBA „im Sinne“ der AwSV abweichende Einstufungen vornehmen kann, ist es zu empfehlen, die Datenbasis der Gefahrenhinweise anzugeben.</p>

1 Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

2 VERORDNUNG (EU) Nr. 286/2011 vom 10.03.2011 (ABl. L 83 vom 30.03.2011, S. 1)

Nr.	Frage	Antwort
24.	Welche Regeln gelten für die Einstufung von Gemischen?	<p>Die Einstufung von Gemischen wird in Abschnitt 3 und Anlage 1 Nr. 5 der AwSV „Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen“ beschrieben. Nr. 5.2 beschreibt die rechnerische Ableitung der WGK aus den WGKs der enthaltenen Stoffe und Nr. 5.3 beschreibt die Ableitung der WGK aus am Gemisch gewonnenen Prüfergebnissen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Kriterien für die Einstufung von Gemischen als nwg in Anhang 1 Nr. 2.2 und als awg in Nr. 3.3. beschrieben.</p> <p>Als Hilfestellung hat das Umweltbundesamt ein Fließschema zur Ermittlung der WGK eines Gemisches erstellt, das auf der Themenseite des UBA zu finden ist (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/369/dokumente/flowchart_gemische_awsv_d_23_08_2017.pdf).</p>
25.	Manche Betreiber fühlen sich überfordert und nicht in der Lage, das Formblatt 2 bei der Selbsteinstufung ihrer Gemische auszufüllen. Was sollte man in dieser Situation tun?	<p>Die AwSV enthält einige neue Erleichterungen bei der Einstufung von Gemischen: Feste Gemische gelten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 der AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) und müssen nicht in eine WGK eingestuft werden. § 10 Absatz 1 bestimmt Gemische als nicht wassergefährdend. Alle übrigen Gemische können vom Betreiber grundsätzlich unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet werden (vgl. § 8 Absatz 2 Nummer 4).</p> <p>Für eine differenziertere Einstufung kann der Betreiber seinen Lieferanten um weitere Informationen bitten oder einen Consultant beauftragen, ihn im Einstufungsprozess zu unterstützen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
26.	<p>Dürfen Reaktionsgemische, die unter REACH registriert worden sind – aber lediglich eine von ECHA zugeteilte "List number" haben – wie Gemische, d.h. über die Rechenregel anhand der WGK der enthaltenen Komponenten eingestuft werden (insbesondere, wenn keine Daten für das Reaktionsgemisch als solches vorhanden sind)?</p> <p>Oder müssen solche Reaktionsgemische grundsätzlich als Stoffe betrachtet werden, für die eine entsprechende Dokumentation der Selbsteinstufung eines Stoffes vorgenommen und dem UBA vorgelegt werden?</p>	<p>Wenn es sich gemäß REACH um einen Stoff handelt, ist die Substanz auch nach AwSV ein Stoff. Damit ist eine Stoffeinstufung vorzunehmen, auch wenn es sich naturwissenschaftlich um ein Gemisch handeln würde. Anhand der Ausgangskomponenten des Reaktionsgemisches kann eine Gemischeinstufung nicht vorgenommen werden.</p>
27.	<p>Die unteren Wasserbehörden müssen die Nachvollziehbarkeit der Einstufung von Gemischen dokumentieren bzw. überprüfen (vgl. § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 3 AwSV). Gibt es Vollzugshinweise z.B. dafür, welche Unterlagen dieser Plausibilitätsprüfung zugrunde liegen müssen oder wo diese Prüfung beginnt und endet?</p>	<p>Die beiden Zitate beziehen sich auf unterschiedliche Sachverhalte: In § 8 Absatz 4 geht es um die Wahrung von Betriebsgeheimnissen. Hier muss der Betreiber nur eine Mitteilung gegenüber der Behörde machen. Einzelne Stoffe müssen nicht benannt werden. Die Behörde dokumentiert in ihrer Akte die Nachvollziehbarkeit der Aussage.</p> <p>Nach § 9 Absatz 1 (flüssige und gasförmige Gemische) und § 10 Absatz 3 (feste Gemische) kann die zuständige Behörde die Dokumentationsblätter überprüfen. Dies bezieht sich primär auf die Vollständigkeit und Plausibilität.</p> <p>Bundeseinheitlicher Vollzugshinweise bedarf es dafür nicht.</p>

Nr.	Frage	Antwort
28.	<p>Die AwSV verpflichtet den Betreiber einer Anlage (auch kleiner Anlagen) im § 8 dazu Gemische selbst einzustufen. Das führt dazu, dass z.B. ein Reinigungsmittel, welches von einem Hersteller in großen Mengen angeboten und verkauft wird, von hunderten, vielleicht sogar tausenden Anlagenbetreibern eingestuft werden müsste. Abgesehen davon, dass diese vielen Betreiber höchstwahrscheinlich nicht das ausreichende Fachwissen, sowie die exakten Angaben zu den Inhalten haben, ist ein solches Vorgehen unverhältnismäßig.</p> <p>Warum werden nicht die Hersteller bzw. Inverkehrbringer zu der Einstufung ihrer eigenen Produkte verpflichtet?</p> <p>Wäre es möglich für den Hersteller von Gemischen, die von einer Vielzahl von Betreibern verwandt werden, nach § 11 beim UBA vorstellig werden zu dürfen?</p>	<p>Wesentliches Merkmal einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist, dass der wassergefährdende Stoff klassifiziert ist. Da die WGK-Einstufung u.a. der Anlagensicherheit dient, müssen die Anlagenbetreiber in die Pflicht genommen werden.</p> <p>Der Betreiber kann sich an den Lieferanten oder Hersteller wenden, bei dem zumindest gemäß REACH alle benötigten Informationen vorliegen müssten, z. B. Sicherheitsdatenblatt nach TRGS 220.</p> <p>Das Umweltbundesamt stuft keine firmenspezifischen Gemische ein. § 11 ist nicht einschlägig.</p>

Nr.	Frage	Antwort
Einstufung von Gemischen – awg-Inhaltsstoffe		
29.	Wie werden „allgemein wassergefährdend“ eingestufte Stoffe in Gemischen bei der WGK-Ermittlung eingerechnet? Werden diese ignoriert wie „nicht wassergefährdende“ (nwg) Stoffe?	<p>Als allgemein wassergefährdend (awg) eingestufte Stoffe kommen nur aufschwimmende flüssige Stoffe (Floater) infrage, die ansonsten die nwg-Kriterien erfüllen und vom Umweltbundesamt mit dieser Einstufung veröffentlicht wurden. Ein Gemisch aus awg-Stoffen und nwg-Stoffen ist als awg einzustufen. In übrigen Gemischen kommen awg-Stoffe der Bedeutung einer nwg-Komponente gleich, tragen aber dazu bei, dass von einem aufschwimmenden Gemisch ausgegangen werden muss.</p> <p>Ansonsten gibt es keine awg-Stoffe, nur awg-Gemische. Feste awg-Gemische gehen gemäß Anlage 1 Nummer 5.1.2 mit einer WGK 3 in die Einstufung von Folgegemischen ein, da ihre Zusammensetzung und gefährlichen Eigenschaften nicht bekannt sind.</p>
30.	<p>Wann ist es sinnvoll ein festes Gemisch (z.B. Pulver) in eine WGK einzustufen? Nur wenn nicht wassergefährdend (nwg) möglich ist?</p> <p>Ist es sinnvoll, feste Gemische, welche bisher gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdenden Stoffe (VwVwS) als WGK 1 oder WGK 2 eingestuft wurden, nun in allgemein wassergefährdend umzustufen? Insbesondere bei Vorformulierungen, die von Endformulierern in deren Gemischen als Bestandteil eingesetzt werden?</p> <p>Welche Vor- oder Nachteile hat die awg-Einstufung für ein festes Gemisch, gegenüber beispielsweise WGK 1 oder WGK 2?</p>	<p>Eine Einstufung fester Gemische abweichend von awg erscheint sinnvoll, wenn das feste Gemisch als Komponente eines flüssigen Gemisches eingesetzt werden soll. Würde es nicht in eine WGK eingestuft, ginge es gemäß AwSV mit „WGK 3“ in das neue Gemisch ein (Anlage 1 Nr. 5.1.2).</p> <p>Da feste Gemische als awg gelten, ist eine Vereinfachung vor allem für solche festen Gemische gedacht, deren Zusammensetzung nicht im Einzelnen bekannt ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Solche Gemische müssten ansonsten immer in die WGK 3 eingestuft werden. Welche Vor- oder Nachteile sich durch eine WGK-Einstufung fester Gemische für die jeweiligen Betreiber ergeben, muss der Betreiber beurteilen.</p> <p>Alle festen Gemische gelten mit Inkrafttreten der AwSV als allgemein wassergefährdend. Einem Betreiber ist freigestellt, die Gemische bei Bedarf auch abweichend davon in eine WGK oder als nwg einzustufen (vgl. § 10).</p>

Nr.	Frage	Antwort
31.	Welche WGK hat ein Gemisch aus in Wasser gelösten festen allgemein wassergefährdenden Stoffen (Salzen), allgemein wassergefährdend oder nicht wassergefährdend?	<p>Es gibt keine festen awg-„Stoffe“. Salze sind Stoffe und müssen nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 in eine WGK eingestuft werden oder gelten als WGK 3. Salzgemische können als awg gelten. Wasser gilt als nicht wassergefährdend.</p> <p>Ein Gemisch kann nicht nwg sein, wenn ihm awg-Gemische zugesetzt wurden. (Anlage 1 Nr. 2.2 f in Verbindung mit Nr. 5.1.2).</p> <p>Löst man ein awg-Gemisch aus Salzen in Wasser, würde sich aus der Verordnung für die Lösung die WGK 3 ergeben, wenn das Salzgemisch mindestens 3 Masseprozent ausmacht (Anlage 1 Nr. 5.2.1.b in Verbindung mit Nr. 5.1.2). In diesem Fall könnte es sinnvoll sein, das Salzgemisch in eine WGK einzustufen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
<u>Sonstiges</u>		
32.	Wie werden Nahrungsergänzungsmittel hinsichtlich WGK bewertet (Werden sie ähnlich bewertet wie Lebensmittel?)	<p>Nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 der AwSV gelten Lebensmittel als nwg, wenn sie in ihrer Form zum direkten Verzehr bestimmt sind oder dies erwartet werden kann. Dies hat einen gesellschaftspolitischen Hintergrund, denn Lebensmittel können sehr wohl ein Gewässergefährdungspotential darstellen. So ist beispielsweise Cola als Getränk ein Lebensmittel und gilt damit als nwg. Jedoch enthält es die wassergefährdenden Stoffe Phosphorsäure, Ascorbinsäure und Zitronensäure. Ähnliches gilt für Getränke, die Ethanol enthalten. Denn diese Stoffe werden nicht in dieser Form verzehrt und sind dafür auch nicht bestimmt.</p> <p>Solange die Inhaltsstoffe noch nicht in der Herstellung des zu verzehrenden Lebensmittels verwendet wurden, kann die nwg-Einstufung für sie nicht in Anspruch genommen werden. Der beabsichtigte Einsatz im Lebensmittel ist nicht relevant. Das gilt ebenso für sämtliche Lebensmittelzusatzstoffe.</p> <p>Auch wenn Lebensmittelzusatzstoffe nach dem Lebensmittel- und Futtergesetzbuch unter den Begriff der Lebensmittel subsumierbar sind, kann nicht argumentiert werden, diese Subsumtion gelte auch für den Anwendungsbereich der AwSV. Die Begründung zur AwSV nimmt die Lebensmittelzusatzstoffe ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des § 3 Absatz 3 Nummer 1 AwSV heraus: „<i>Die Zuordnung zu den nicht wassergefährdenden Stoffen gilt jedoch nur für die Lebensmittel, die von Mensch oder Tier aufgenommen werden, und nicht für die Stoffe und Gemische, die bei der Herstellung der Lebensmittel oder ihrer Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.</i>“ Der Gesetzeszweck der AwSV ist der Gewässerschutz, im Lebensmittelrecht geht es hingegen um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die Gesetzeszwecke sind also unterschiedlicher Natur und demnach auch nicht direkt übertragbar.</p> <p>Nahrungsergänzungsmittel gehören hingegen rein lebensmittelrechtlich zu den Lebensmitteln, aber erst dann, wenn sie in dosierter Form vorliegen (Kapsel, Tablette, Ampulle). Bis dahin ist das Präparat wasserrechtlich als Gemisch zu betrachten und die einzelnen Inhaltsstoffe unterliegen der Einstufungspflicht für Stoffe.</p>

Nr.	Frage	Antwort
33.	Wenn in einem Sicherheitsdatenblatt eine CAS-Nr. angegeben wurde, die nicht in der Datenbank des Umweltbundesamtes erfasst ist, gelten diese Stoffe dann als nicht sicher bestimmt (nsb)?	Nicht unbedingt, da diese Stoffe auch bereits über eine Gruppe als eingestuft gelten könnten. Das müsste vom Anlagenbetreiber geprüft werden. Ist keine passende Gruppeneinstufung recherchierbar, muss eine Einstufung vorgenommen werden. Den Begriff „nicht sicher bestimmt“ (nsb) gibt es in der AwSV nicht.
34.	Im § 26 Abs. 2 AwSV heißt es zu festen wassergefährdenden Stoffen: „die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt“. Können Sie Beispiele für solche Stoffe nennen, damit man ein Gefühl für die Größenordnung bekommt?	Viele organische Stoffe (unpolare Stoffe, Polymere, Zellulose, Pigmente) weisen eine erheblich geringere Löslichkeit auf, sehr polare und ionische Stoffe können eine höhere Löslichkeit haben. Diese Faustregel stimmt allerdings keineswegs immer (NaSO_4 : ca. 445 g/l, BaSO_4 : 3,1 mg/l; Zitronensäure ca. 600 g/l, Phthalsäure: ca. 7 g/l, Anissäure: ca. 0,3 g/l). Die Wasserlöslichkeit eines Stoffes sollte deshalb immer recherchiert werden, eine Vorhersage ist zu unsicher.

Abfall, Abwasser

35.	Wie werden flüssige Abfälle eingestuft?	Die AwSV kennt an sich keine Abfälle und die Kategorie „Abfall“ spielt für den Regelungsbereich keine Rolle. Flüssige Abfälle sind flüssige Gemische, die gemäß Anlage 1 Nr. 5 eingestuft werden müssen.
36.	Wo sind die Grenzen zum Abwasser? Wie ist hier wann etwas einzuordnen?	Solange Abwasser im Abwasserprozess bleibt, ist das spezielle Abwasserrecht §§ 54 – 61 WHG anzuwenden, eine WGK-Einstufung ist nach § 62 Absatz 6 WHG ausgeschlossen. Die Abwasserbeseitigung endet nach der Filterpresse für den Klärschlamm. Sobald das Abwasser aus dem Prozess entnommen und separat gelagert wird, z.B. zur Bereitstellung für einen Transport, unterliegt der entsprechende Lagerbehälter der AwSV.
37.	Wie soll ein Containerdienst (mit Vorsortierung)/ Betreiber einer Recyclinganlage die zu untersuchenden Parameter in einem festen Stoffgemisch (Abfälle) ermitteln?	Gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 8 AwSV gelten feste Gemische als allgemein wassergefährdend, ohne Parameter ermitteln zu müssen. Sollte eine differenziertere Einstufung verfolgt werden, wird eine umfangreiche Analytik zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung erforderlich sein.

Nr.	Frage	Antwort
38.	Wie soll mit bestehenden Containerdiensten (mit Vorsortierung / Umladung der Abfälle) oder Recyclinganlagen allgemein umgegangen werden?	Solange ausschließlich mit festen Abfällen umgegangen wird, sollten sich die Anforderungen nach § 26 AwSV ergeben. Bereiche, die mit nwg-Stoffen umgehen, unterliegen nicht der AwSV. Wird noch mit anderen als festen Abfällen umgegangen, sollte die Anlage für WGK 3-Gemische ausgerüstet sein.
39.	Sollen Altreifen als Erzeugnisse nicht eingestuft werden? Warum? Gibt es eine Liste von Erzeugnissen, die nicht eingestuft werden sollen?	<p>Die REACH-Info Nr. 6 der BAuA (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/REACH-Info/REACH-Info-06.pdf?blob=publicationFile) informiert über die Definition von Erzeugnissen und die Abgrenzung zwischen Erzeugnissen und Stoffen bzw. Gemischen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob für den Einsatz die Form, Oberfläche und Gestalt wichtiger als die chemische Zusammensetzung sind. So sind Altreifen Erzeugnisse, wohingegen zerkleinertes Altreifenmaterial ein Gemisch darstellt.</p> <p>Eine komplette Auflistung von Erzeugnissen gibt es nicht.</p>
40.	Inwieweit kann zur Einstufung von Abfällen die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes gemäß dem Programm Rigoletto herangezogen werden?	<p>Die Online-Datenbank Rigoletto enthält alle rechtsverbindlichen WGK-Einstufungen zu Stoffen. Diese Einstufungen können auch für die Gemischeinstufung (Abfälle sind vornehmlich Gemische) gemäß Anlage 1 Nummer 5 AwSV herangezogen werden. Die Einstufungen von Abfällen sind nicht über die Datenbank Rigoletto zu recherchieren.</p>
41.	Wie wird mit anderen Einstufungen umgegangen? Welche Gültigkeit besitzt die AwSV, wenn eine Abfalleinstufung durch die Hessische Umweltverwaltung schon stattgefunden hat?	Im Geltungsbereich der AwSV gibt es keine „anderen Einstufungen“. Die Abfalleinstufungen zu bestimmten Abfallschlüsselnummern (ASN) können nicht verwendet werden. Die Beschreibung zu den ASN ist zu unspezifisch, meist herkunfts- und nicht gefahrstoffbezogen. Diese Einstufungen waren nicht Bestandteil der Veröffentlichung bisheriger Einstufungen vom 10.08.2017 (§ 66 AwSV). Damit gelten diese Einstufungen formal nicht bundesweit.

Nr.	Frage	Antwort
42.	In welcher WGK ist Klärschlamm (flüssig oder entwässert) einzustufen?	<p>Klärschlamm, solange er im Geltungsbereich des Abwasserrechts ist (§§ 54 – 61 WHG), ist nicht einzustufen. Wenn außerhalb davon eine Einstufung angestrebt wird, ist eine umfangreiche Analytik zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung erforderlich.</p> <p>Würde Klärschlamm so weit getrocknet werden, dass er als festes Gemisch betrachtet werden kann, würde dieses feste Gemisch gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 8 AwSV als awg gelten.</p>
43.	Wie werden Gärprodukte aus der Vergärung von Speiseresten und Küchenabfällen eingestuft? Warum gibt es für diese Produkte keine Privilegierung, wenn ihre Anwendung (Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen) doch der in der Landwirtschaft gleicht?	<p>Gärprodukte aus der Vergärung von Speiseresten und Küchenabfällen sind nicht gemäß § 3, Absatz 2 als awg privilegiert.</p> <p>Damit sind es Gemische, die gemäß Anlage 1 Nr. 5 eingestuft werden müssen. Durch die Verwendung von Abfällen wie Küchenabfällen oder Fettabscheiderinhalten wäre das Risiko, dass dabei auch mit Schadstoffen verunreinigtes Material in eine Biogasanlage eingetragen wird, zu groß geworden. Insofern gilt die „Privilegierung“ (§ 37) nur für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas. Bei anderen Gärsubstraten gilt die AwSV ohne weitere Einschränkungen.</p>
44.	Zur Einstufung von Gärprodukten aus Lebensmittel- und Speiseresten: Nach § 4 (2) AwSV ist der Betreiber nicht zu einer Selbsteinstufung verpflichtet, sofern es sich um allgemein wassergefährdende Stoffe handelt. Der Paragraph schließt jedoch nicht die Möglichkeit einer Selbsteinstufung als awg aus. Grundsätzlich wird die Definition dieser Stoffe in § 3 (2) AwSV aufgeführt. Die Erweiterung des Katalogs, welche Stoffe als awg gelten, könnte somit nur durch die Änderungsverordnung zur AwSV erfolgen. Sehe ich das richtig?	<p>Die Interpretation stimmt. § 4 Absatz 1 AwSV enthält eine Anlagenbetreiberverpflichtung zur Selbsteinstufung als nwg oder in eine WGK. Eine Einstufung als awg wird nicht verlangt, diese hat der Verordnungsgeber in § 3 Absatz 2 abschließend vorgenommen. Damit ist eine awg-Selbsteinstufung ausgeschlossen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
45.	Müssen Unternehmen, in denen z.B. Elektroschrott oder feste Abfälle aus der Kammerfilterpresse aus der Abwasserbehandlung von Galvanikabwässern anfallen und bis zur Entsorgung entsprechend gelagert werden, der Behörde schriftlich erklären, dass diese Abfälle allgemein wassergefährdend sind oder gilt diese Einstufung für die o.g. festen Gemische bereits aufgrund § 3 Abs. 8 AwSV?	Wenn es sich um feste Gemische handelt, gelten sie aufgrund § 3 Absatz 8 als awg. Eine weitere Dokumentation sieht die AwSV nicht vor. Man muss allerdings sicherstellen, dass diese „Abfälle aus der Kammerfilterpresse“ wirklich fest sind.
46.	Muss ein Betreiber, der mit Z 0- oder Z 1.1-Abfällen umgeht, diese noch einmal mit dem Formblatt 3 dokumentieren (§ 10 „kann einstufen“) oder reicht die abfallrechtliche Dokumentation?	Wenn der Betreiber solche Abfälle als nwg einstufen möchte, muss er das Formblatt 3 ausfüllen.
47.	Findet die neue AwSV auch bei Materialien Anwendung, die auf den Wertstoffhöfen gesammelt werden – wie z. B. Sperrmüll, Bioabfall, Altmetall, elektrische Geräte?	Soweit es sich um Erzeugnisse handelt, fallen diese Materialien nicht unter die AwSV. Nur wenn mit festen Gemischen umgegangen wird, findet die AwSV Anwendung.